

## **MERKBLATT**

**für die Anfertigung von Antragsunterlagen für Anlagen in und an Gewässern  
nach § 22 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen  
(Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 in der zurzeit geltenden Fassung**

### **Antragsunterlagen**

Die Antragsunterlagen sind vom Antragsteller und ggf. vom Entwurfsverfasser zu unterzeichnen.

Die Unterlagen sollen alle Angaben und Pläne (Zeichnungen, Nachweise, Beschreibungen) enthalten, die notwendig sind, um die Auswirkungen der Maßnahme beurteilen zu können. Die Maßstäbe der einzelnen zeichnerischen Darstellungen sind so zu wählen, daß eine eindeutige Darstellung gewährleistet ist.

Um eine möglichst schnelle und reibungslose Bearbeitung der Anträge zu gewährleisten, sind mindestens folgende Unterlagen in jeweils 2-facher Ausfertigung - einzeln geheftet in - DIN A 4-Format – und unterschrieben, sowie in elektronischer Form als PDF-Datei (per E-Mail) und unterschrieben vorzulegen:

### **1. Formloser Antrag**

Der Antrag muß folgende Angaben enthalten:

- a) Name, Vorname und Anschrift des Antragstellers
- b) Bezeichnung des Gewässers (Gemarkung, Flur, Flurstück)
- c) Bezeichnung der zu benutzenden Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstück) mit Angabe der Eigentümer

### **2. Erläuterungsbericht**

Der Erläuterungsbericht muss eine eingehende Beschreibung der geplanten Maßnahme mit deren Begründung enthalten.

### **3. Übersichtsplan**

Es ist ein Übersichtsplan im Maßstab 1 : 25.000 erforderlich. Die geplante Maßnahme ist zu kennzeichnen und deren Rechts- und Hochwerte sind anzugeben.

#### **4. Katasteramtliche Flurkarte**

Es ist ein Katasterplan bzw. Planausschnitt im M. 1 : 500 bis 1 : 2.500 vorzulegen mit der genauen Eintragung der vorgesehenen Maßnahme. Dieser Plan hat ferner die Grundstücksgrenzen sowie Gemarkung, Flur und Flurstück sowie die Namen der Eigentümer der anliegenden Flurstücke zu enthalten. Stand 23.11.2018

#### **5. Lageplan im M. 1 : 500 oder 1 : 1.000**

Soweit die unter Ziff. 4 geforderte katasteramtliche Flurkarte nicht ausreicht, ist ein besonderer Lageplan mit Einzeichnung sämtlicher Anlagen zur Gewässerbenutzung beizufügen.

#### **6. Entwurfszeichnungen**

Es sind Pläne vorzulegen, aus denen die geplante Maßnahme mit ihren Abmessungen und Formen eindeutig entnommen werden kann.

#### **7. Längs- und Querschnitte**

Es sind Längs- und Querschnitte mit Eintragungen der vorgesehenen Veränderung des Über-schwemmungsgebietes bzw. Hochwasserabflussquerschnittes mit auf NN bezogenen Höhen vorzulegen.

#### **8. Hydraulische Berechnung**

Ggf. ist eine hydraulische Berechnung, in der der verursachte Auf- und Rückstau zu ermitteln ist, vorzulegen. Dies gilt insbesondere für die Errichtung von Brücken, Durchlässen und Anlagen innerhalb des Hochwasserabflussquerschnittes. Die den Berechnungen zugrunde zu legenden Abflußspenden sind mit der unteren Wasserbehörde abzustimmen.

#### **9. Statische Berechnungen**

Soweit bei baulichen Anlagen eine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörden nicht gegeben ist, sind ggf. Standsicherheitsnachweise (statische Berechnungen) zu erbringen.

#### **10. Angabe der Baukosten**